

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S.218ff) hat die Verbandsversammlung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|-------------------------------------------|-----|
| <u>im ordentlichen Ergebnis</u> | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 € |
| <u>im außerordentlichen Ergebnis</u> | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 € |
| Fehlbedarf | 0 € |

im Finanzhaushalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 0 € |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Finanzmittelfehlbedarf von | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht..

§ 5

Es wird keine Verwaltungs- und Betriebsumlage erhoben.

Es wird keine Kapitalumlage erhoben.

§ 6

Da der Verband gemäß § 15 der Verbandssatzung kein eigenes Personal beschäftigt, wird kein Stellenplan beschlossen.

Erlensee, den _____

Der Vorstandsvorstand